

Telefon: 0 233-22096
21074

Telefax: 0 233-24215

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Stadtplanung
PLAN-HA II/33 P
PLAN-HA II/33 V

Verlängerung der Stäblistraße zwischen Forstenrieder Allee und Anschlussstelle BAB A 95/München-Fürstenried

a) Einstellung der Bauleitplanung

**Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung und**

**Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1739
Verlängerte Stäblistraße (beiderseits) zwischen
BAB-Anschlussstelle München-Fürstenried
und Forstenrieder Allee**

**-Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
(Beschluss der Vollversammlung vom 03.06.1992)**

**-Aufhebung des Billigungsbeschlusses
(Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 16.07.2008)**

b) Empfehlungen

**- Rücknahme des Planfeststellungsverfahrens zum Durchstich der Stäblistraße sowie
des Bebauungsplanes 1739**

**Empfehlung Nr. 08-14/E 01311 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 -
Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried – Solln
am 19.04.2012**

**- Durchstich Stäblistraße – bauleitplanerische Konsequenzen
Empfehlung Nr. 08-14/E 01783 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 -
Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried – Solln
am 11.04.2013**

Stadtbezirk 19 Thalkirchen - Obersendling - Forstenried -
Fürstenried – Solln

Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 13085

Anlagen:

1. Übersichtsplan M=1 : 5.000 zum Aufstellungsbeschluss vom 03.06.1992
2. Übersichtsplan M=1 : 5.000 zum Billigungsbeschluss vom 16.07.2008
3. Flst. Nr. 604/100
4. Flächennutzungsplan
5. Ausschnitt Übersichtskarte Stadtbezirksgrenzen M = 1:50.000
6. Empfehlung Nr. 1311
7. Empfehlung Nr. 1783

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 26.02.2014 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrats gemäß §§ 2 Nr. 13, 4 Nr. 9b der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung).

a) Einstellung der Bauleitplanung

1. Bisheriger Verlauf

Bebauungsplanverfahren Nr. 1739

Mit der Planung der Verlängerung der Stäblistraße zwischen BAB-Anschlussstelle und der Forstenrieder Allee sollte der Lückenschluss mit dem Hauptstraßennetz mit örtlicher und überörtlicher Verbindungsfunktion und die Entlastung des Ortskerns Forstenried erreicht werden.

Schon 1934 war im Bereich der geplanten Verlängerung der Stäblistraße zwischen Scheidegger- und Sperlstraße eine Straßentrasse durch Straßenbegrenzungslinien festgesetzt worden.

Die Landeshauptstadt München hatte dann mit den Bebauungsplänen Nr. 153a (rechtsverbindlich am 11.09.1978), Nr. 397 (rechtsverbindlich am 21.09.1967), Nr. 655 (rechtsverbindlich am 20.05.1971) und Nr. 670b (rechtsverbindlich am 09.11.1979) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des noch fehlenden Straßenabschnittes der Stäblistraße zwischen der Forstenrieder Allee und der Bundesautobahn-Anschlussstelle München-Fürstenried der Bundesautobahn München - Garmisch (A 95) zur Entlastung von Wohngebieten und des alten Dorfkerns Forstenried geschaffen.

Diese Bebauungspläne wurden jedoch vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof aufgrund von Normenkontrollanträgen mit Urteilen vom 21.05.1987 wegen fehlender Festsetzung aktiver Lärmschutzmaßnahmen für nichtig erklärt; gegen die Trassenführung zur Entlastung des Ortskerns bestanden grundsätzlich keine Bedenken.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Stäblistraße unter Berücksichtigung der Lärmschutzproblematik zu schaffen und das von der baulichen Entwicklung überholte Bauliniengefüge (übergeleiteter Bebauungsplan) zu bereinigen, hat die Vollversammlung des Stadtrates am 03.06.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1739 beschlossen.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 15.12.2004 wurde die

Verwaltung aufgefordert, zur Realisierung des Durchstichs „unverzüglich einen entsprechenden Bebauungsplan zu erarbeiten und, falls dies zielführender ist, den Bau der Straße selbst im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens voranzutreiben.“

Weiter hat die Vollversammlung des Stadtrates mit Beschluss vom 24.01.2007 zum „Durchstich Stäblistraße, Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen“ die Verwaltung u. a. beauftragt, das Verfahren zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1739 „mit höchster Priorität schnellstens zu bearbeiten“ und im Verlauf des weiteren Bebauungsplanverfahrens gleichzeitig im Benehmen mit den zuständigen Straßenbaubehörden die Vorbereitungen für ein ergänzendes straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren einzuleiten und insbesondere die Widmung der verlängerten Stäblistraße als Staatsstraße vorzubereiten.

Mit Bekanntgabe vom 04.07.2007 wurde der Stadtrat im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung über den Abschluss der Untersuchungen gemäß Auftrag vom 10.01.2007/24.01.2007 mit dem Ergebnis unterrichtet, dass für die Verlängerung der Stäblistraße die ebenerdige Straßenführung dem weiteren planungsrechtlichen Verfahren zugrunde gelegt wird.

In einem nächsten Verfahrensschritt wurden in der Zeit vom 22.02.2007 mit 26.03.2007 gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auch wegen Äußerung bzgl. Umweltprüfung beteiligt.

Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auf der Basis des Bebauungsplanentwurfes (Stand 11.07.2007) wurde in der Zeit vom 13.07.2007 mit 14.08.2007 und am 23.07.2007 eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchgeführt. Es gingen ca. 1200 Einwände ein.

Nach Auswertung und detaillierter Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit eingegangenen zahlreichen Äußerungen durch die fachlich tangierten Dienststellen der Landeshauptstadt München im 1. Halbjahr 2008 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1739 Verlängerte Stäblistrasse (beiderseits) durch den Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung in seiner Sitzung am 16.07.2008 gebilligt.

Das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 08.08. mit 18.09.2008 durchgeführt, das Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.07. bis 02.09.2008. Es ging wiederum eine Vielzahl von Bürgereinwänden ein.

Am 01.01.2009 wurde die Trasse zur Staatsstraße aufgestuft. Am 28.09.2009 wurde ein Planfeststellungsverfahren zur Regelung der Trasse mit Schallschutz beantragt.

Bauantrag, Sicherung der Planung Stäblistraße – Veränderungssperre Nr. 641

Das Grundstück Flurst. Nr. 604/100 der Gemarkung Forstenried befindet sich im Umgriff des am 03.06.1992 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes mit

Grünordnung Nr. 1739 und im Bereich der ursprünglich für die Verlängerung der Stäblistraße vorgesehenen Trasse.

Es lag seit 2002 ein grundsätzlich genehmigungsfähiger Antrag auf Vorbescheid vor.

Das Bauvorhaben würde den Zielen des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 1739 entgegenstehen.

Daher hat die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über den Antrag vom 22.11.2002 auf Erteilung eines Vorbescheides mit Bescheid vom 27.03.2003, zugestellt am 01.04.2003, gemäß § 15 BauGB bis zum Ablauf des 01.04.2004 zurückgestellt.

Gegen den Zurückstellungsbescheid wurde kein Widerspruch erhoben; der eingereichte Antrag auf Vorbescheid wurde von der Bauherrin jedoch auch nicht zurückgezogen.

Mit Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 04.02.2004 wurde zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre Nr. 641 für das Grundstück Flurst. Nr. 604/100 der Gemarkung Forstenried erlassen und mit Beschlüssen vom 16.02.2005 und 01.02.2006 jeweils um ein Jahr verlängert (§ 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BauGB). Mit Beschlüssen vom 28.02.2007, 27.02.2008 und 11.02.2009 wurde die Veränderungssperre jeweils gemäß § 17 Abs. 3 erneut erlassen, um trotz Ablaufs der Vier-Jahres-Frist eine durchgängige Sicherung der Planungsziele zu erreichen.

Mit Beschluss vom 13.01.2010 konnte die Veränderungssperre aufgehoben werden, da mit der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren die Sicherung der Planungsziele über die Veränderungssperre des Art. 27b BayStrWG gewährleistet war.

Widerspruch und Antrag auf Normenkontrolle

Aufgrund der erlassenen Veränderungssperre hat die Baugenehmigungsbehörde am 13.04.2004 die mit Vorbescheid gemäß Art. 75 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) abgefragte Bebauung negativ beurteilt.

Gegen diesen Vorbescheid wurde mit Schreiben vom 11.05.2004 fristgerecht Widerspruch seitens der Antragstellerin erhoben. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat daraufhin am 18.05.2005 den Widerspruch der Regierung von Oberbayern mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.05.2009 hat die Regierung von Oberbayern den zulässigen Widerspruch der Antragstellerin als nicht begründet zurück gewiesen. Die Antragstellerin hat daraufhin mit Schriftsatz vom 08.06.2009 beim Verwaltungsgericht München Verpflichtungsklage wegen der Ablehnung des Vorbescheidsantrags gegen die Landeshauptstadt München erhoben.

Parallel hierzu wurde seitens der Antragstellerin mit Schriftsatz vom 15.07.2009 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof beantragt, festzustellen, dass die Satzung über

den erneuten Erlass der Veränderungssperre Nr. 641 vom 11.03.2008 ungültig war und die Satzung über den erneuten Erlass der Veränderungssperre Nr. 641 vom 09.03.2009 ungültig ist. Mit Beschluss vom 24.08.2009 hat daraufhin das Verwaltungsgericht München das obengenannte Klageverfahren wegen der Ablehnung des Vorbescheidsantrages bis zur Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes über das Normenkontrollverfahren gegen den erneuten Erlass der Veränderungssperre Nr. 641 vom 09.03.2009 ausgesetzt. Mit Urteil vom 05.12.2012 entschied der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, dass die Veränderungssperre im Zeitraum vom 11.03.2008 bis 13.01.2010 (6. und 7. Sperrjahr) unwirksam gewesen war. Die Verwaltungsstreitsache der Antragstellerin gegen die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, wegen des Vorbescheids Bauweberstraße, Flst. Nr. 604/100 Gem. Forstenried, wurde in der Folge mit Einstellungsbeschluss des Verwaltungsgerichts beendet und der positive Vorbescheid am 11.06.2013 erteilt.

2. Planfeststellungsverfahren

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wurde von der Verwaltung gemäß dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 15.12.2004 der Einstieg in ein Planfeststellungsverfahren vorbereitet.

Mit dem Beschluss des Bauausschusses vom 05.05.2009 wurde das Baureferat beauftragt, in Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung die Planfeststellungsunterlagen bei der Regierung von Oberbayern einzureichen. Durch das Baureferat wurden die Planfeststellungsunterlagen entsprechend am 28.09.2009 bei der Regierung von Oberbayern eingereicht und beantragt, das Planfeststellungsverfahren für den Bau des Durchstichs Stäblistraße durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen erfolgte daraufhin vom 02.11.2009 bis einschließlich 01.12.2009.

Mit dem Beginn der öffentlichen Auslegung traten zugleich die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 BayStrWG (z.B. hinsichtlich der Errichtung von baulichen Anlagen im Umfeld der Straßentrasse) und die Veränderungssperre gemäß Art. 27b BayStrWG in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten der Veränderungssperre gemäß Art. 27b BayStrWG dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast (Landeshauptstadt München) wesentlich wertsteigernde oder das Straßenbauvorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht mehr vorgenommen werden.

Mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 07.03.2013 wurde der Antrag der Landeshauptstadt München auf Planfeststellung für die Verlängerung der Staatsstraße 2344 Stäblistraße von der Forstenrieder Allee bis zur Bundesautobahn A 95 vom 28.09.2009 abgelehnt. Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 19.03.2013 wurde auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen diesen ablehnenden Bescheid mangels Aussicht auf Erfolg verzichtet.

Mit Bestandskraft des negativen Planfeststellungsbescheids ist das laufende Planfeststellungsverfahren beendet; es liegt keine Veränderungssperre nach BayStrWG mehr vor.

3. Weiteres Vorgehen - Bauleitplanung

Mit dem Verzicht auf Rechtsmittel gegen den ablehnenden Bescheid der Regierung war der von der Eigentümerin des Grundstücks Flurstück Nr. 604/100 beantragte Vorbescheid zu genehmigen. Der Weiterführung des nun funktionslosen Bebauungsplanverfahrens, das die Verlängerung der Stäblistraße zum Ziel hatte, ist damit die Grundlage entzogen. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1739 vom 03.06.1992 ist daher folgerichtig aufzuheben.

Das im Billigungsbeschluss dargelegte Abwägungsergebnis ist nicht mehr haltbar und faktisch unmöglich. Es hat eine grundlegende Änderung der Sach- und Rechtslage stattgefunden. Der Billigungsbeschluss ist aufgrund der nachfolgenden Beschlusslage (Vollversammlung vom 19.03.2013) überholt. Ein weiterer Vollzug des Billigungsbeschlusses scheidet aus (vgl. Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Stand: 24. EL 2011, Art. 36 Rz. 11).

Der Billigungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1739 vom 16.07.2008 soll daher aufgehoben werden.

Auch bezüglich der Beschlusslage (Beschluss vom 13.01.2010, Antrag der Referentin Ziffer 2), die Veränderungssperre Nr. 641 mit der Maßgabe aufzuheben, den Bebauungsplan Nr. 1739 auf Grundlage der Ergebnisse des Planfeststellungsverfahrens fortzuführen, ist das Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens nun im Hinblick auf die ursprünglich verfolgte Planung bestandskräftig negativ.

In der rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist die Verlängerung der Stäblistraße als Hauptverkehrsstraße (Staatsstraße) dargestellt. In Folge des Verzichts auf die Verlängerung ist der FNP zu gegebener Zeit entsprechend zu ändern.

b) Empfehlungen

- Behandlung der Empfehlung Nr. 08-14/E 01311

Zur Empfehlung Nr. 08-14/E 01311 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19-Thalkirchen - Obersending - Forstenried - Fürstenried – Solln am 19.04.2012 nimmt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt Stellung:

Durch die Vollversammlung des Stadtrates am 19.03.2013 i.S. „Verlängerung der Stäblistraße – Planfeststellungsverfahren“ wurde beschlossen, dass gegen den ablehnenden Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 07.03.2013 mangels Aussicht auf Erfolg keine Rechtsmittel einzulegen seien.

Dadurch und gemäß den vorstehenden Ausführungen ist dem Bebauungsplanverfahren die Grundlage entzogen.

Die Empfehlung hinsichtlich der Rücknahme des Planfeststellungsverfahrens hat sich

durch den negativen Bescheid der Regierung von Oberbayern zwischenzeitlich überholt.

Der o.g. Empfehlung kann somit entsprochen werden.

- Behandlung der Empfehlung Nr. 08-14/E 01783

Zur Empfehlung Nr. 08-14/E 01783 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19-Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried – Solln am 11.04.2013 Ziffern 1-4 nimmt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt Stellung:

Auf die Ausführungen der Referentin wird verwiesen.
Zusätzlich wird zu den einzelnen Antragspunkten angemerkt:

Zu Ziffer 1: Mit dem vorliegenden Beschluss soll die Bauleitplanung eingestellt werden. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Zu Ziffer 2: Die Darstellung der „Verlängerung der Stäblistraße“ im geltenden Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung als „Örtliche Hauptverkehrsstraße, die auch dem Durchgangsverkehr dient“ wird zu gegebener Zeit im Rahmen einer Flächennutzungsplan-Änderung aufgegeben. Die Flächen werden den angrenzenden Nutzungen zugeschlagen.

Zu Ziffer 3: Bei einer Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans zu gegebener Zeit wird selbstverständlich auch die dort so genannte Verlängerung der Stäblistraße aus der Netzkonzeption und dem Maßnahmenplan gestrichen.

Zu Ziffer 4: Nach Abstimmung mit der Stadtkämmerei werden im Rahmen der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms (MIP) 2013 - 2017 die Mittel für die Baukosten der Stäblistraße zwischen A95 und Forstenrieder Allee aus dem MIP entfernt.

Der o.g. Empfehlung kann somit entsprochen werden.

Beteiligung des Bezirksausschusses 19

- Zu den Empfehlungen Nr. 08-14/E 01311 und Nr. 08-14/E 01783 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19-Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried – Solln vom 19.04.2012 bzw. 11.04.2013 wurde der Bezirksausschuss gemäß § 13 Abs. 3 der Bezirksausschuss-Satzung angehört und hat in seiner Sitzung am 08.10.2013 Folgendes geäußert:

Die Beschlussvorlage solle nach Vorlage des Verkehrskonzeptes und nicht vor Beginn der Bürgerwerkstatt in den Stadtrat eingebracht werden.

Der BA sei sich bewusst, dass damit die Bürgerversammlungsempfehlungen nicht abgearbeitet werden.

Stellungnahme:

Der Gegenstand der Beschlussvorlage, die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1739 ist losgelöst von den im Rahmen eines Verkehrskonzeptes für den 19. Stadtbezirk zu untersuchenden und zu diskutierenden verkehrlichen Maßnahmen zu sehen. Das mit dem Bebauungsplanverfahren verfolgte Planungsziel kann, wie im Vortrag der Referentin ausgeführt, nicht rechtssicher umgesetzt werden. Auf den Vortrag der Referentin bezüglich der rechtlichen Ausgangslage wird verwiesen. Die Aufhebung der bisherigen Verfahrensschritte dient der Klarheit der Rechtslage im bisherigen Planungsumgriff und ist Voraussetzung für kommende Planungen in diesem Bereich.

Dem Anliegen des Bezirksausschusses - die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens erst nach Vorlage eines Verkehrskonzeptes zu beschließen – wird demnach nicht gefolgt.

Auf die Ausführungen zu den o.g. Bürgerversammlungsempfehlungen, denen entsprochen wurde, wird verwiesen.

- Zur Aufhebung des Aufstellungs- und Billigungsbeschlusses wurde gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 6.1 analog) und § 15 Abs. 1 Bezirksausschuss-Satzung der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirks Thalkirchen - Obersending - Forstenried - Fürstenried – Solln angehört. Er hat sich in der Sitzung vom 08.10.2013 mit dem Beschlusssentwurf befasst und Folgendes geäußert:

Die Beschlussvorlage solle nach Vorlage des Verkehrskonzeptes und nicht vor Beginn der Bürgerwerkstatt in den Stadtrat eingebracht werden.

Dabei solle die Anregung aufgenommen werden, dass die Möglichkeit zur Errichtung eines Fuß- und Radweges zwischen Forstenrieder Allee und der Überführung über die BAB95 sowie die Errichtung einer Kindertagesstätte geprüft wird.

Stellungnahme:

Auf die obigen Ausführungen zur Unabhängigkeit zwischen der Beschlussvorlage und der Vorlage eines Verkehrskonzeptes wird verwiesen.

Die genannten Planungsvorschläge für den Bereich des bisherigen Planungsumgriffs können mit dem bestehenden Bebauungsplanverfahren Nr. 1739 planungsrechtlich nicht umgesetzt werden, nachdem das alleinige Planungsziel dieses Verfahrens die Verlängerung der Stäblistraße ist. Die Planungsvorschläge zur Errichtung eines Fuß- und Radweges und einer Überführung über die BAB 95 sowie die Errichtung einer Kindertagesstätte finden jedoch zu gegebener Zeit Eingang in die weiteren Planungsüberlegungen für diesen Bereich.

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirks Thalkirchen - Obersending - Forstenried - Fürstenried – Solln hat Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Die Vorlage ist mit dem Baureferat abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Zöller, dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Amlong und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Bickelbacher, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Das Planungsziel einer Verlängerung der Stäblistraße (beiderseits) zwischen BAB-Anschlussstelle München-Fürstenried und Forstenrieder Allee wird nicht weiterverfolgt und das Bebauungsplanverfahren Nr. 1739 eingestellt.
2. Der Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 03.06.1992 über die Aufstellung des Bebauungsplanes für das im Übersichtsplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 17.03.1992 schwarz umrandete Gebiet Verlängerte Stäblistraße (beiderseits), BAB-Anschlussstelle München Fürstenried (östlich), ca. 100 m östlich der Forstenrieder Allee (Anlage 1) wird aufgehoben. Der Flächennutzungsplan ist anzupassen.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, zu gegebener Zeit den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.
4. Der Billigungsbeschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 16.07.2008 zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1739 für das im Übersichtsplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 14.05.2008 schwarz umrandete Gebiet Verlängerte Stäblistraße (beiderseits) zwischen BAB-Anschlussstelle München Fürstenried und Forstenrieder Allee (Anlage 2) wird aufgehoben. Das Verfahren für diesen Planentwurf wird nicht weitergeführt.
5. Die Empfehlung Nr. 08-14/E 01311 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19-Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried – Solln vom 19.04.2012 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
6. Die Empfehlung Nr. 08-14/E 01783 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19-Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried – Solln vom 11.04.2013 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrats endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/33 V
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II/BA (2x)
3. An den Bezirksausschuss 19
4. An das Kommunalreferat – RV
5. An das Kommunalreferat – IS – KD – GV
6. An das Baureferat VV EO
7. An das Baureferat
8. An das Kreisverwaltungsreferat
9. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
10. An das Referat für Bildung und Sport
11. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
12. An die Stadtwerke München
13. An das Sozialreferat
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
16. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
17. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/01
18. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/33 P
19. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/53
20. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
21. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/33 V